

Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH  
Postfach 47 49 · 30047 Hannover

An die Träger der praktischen  
Ausbildung und die Pflegeschulen

Hausadresse:  
Thielenplatz 3  
30159 Hannover

Postfachadresse:  
Postfach 47 49  
30047 Hannover

Telefon: (0511) 30763-82  
geschaeftsfuehrung@abfnds.de  
www.ausbildungsfonds-  
niedersachsen.de

19.11.2020

#### **Anpassung der Meldefrist nach § 5 Abs. 3 S. 1 PflAFinV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 5 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) besagt, dass die Meldungen für die monatlichen Ausgleichszuweisungen zwei Monate vor Ausbildungsbeginn erfolgen müssen.

Nachdem wir vermehrt Rückmeldungen erhielten, dass dies nicht durchführbar sei, da viele Auszubildende / Schüler erst kurzfristig die Verträge unterzeichnen oder kurz vor Ausbildungsbeginn wieder abspringen, hatten wir uns zunächst entschieden, die Meldefrist bis zum 15. des aktuellen Monats des Ausbildungsbeginns zu verlängern.

Die Erfahrung der letzten Monate zeigt nunmehr jedoch, dass die monatlichen Datenmeldungen zum Teil zahlreiche Fehler enthielten, die umfangreiche Korrekturen erforderten. Hierdurch verzögerten sich die Auszahlungen zum Teil um bis zu 14 Tage, was sowohl für die betroffenen Einrichtungen als auch für uns nicht akzeptabel ist.

**Aus diesen Gründen haben wir uns entschlossen, die Frist für die aktuellen Meldungen für die Ausgleichszahlungen auf den letzten Tag des Vormonats des Ausbildungsbeginns vorzuverlegen.**

Daraus folgt z. B., dass bei einem Ausbildungsbeginn am 01.08.2021 die Meldungen bis zum 31.07.2021 erfolgt sein müssen. Nach dem 31.07.2021 eingegebene Daten werden in dem Auszahlungsmonat August nicht mehr berücksichtigt, sondern erst im Folgemonat.

Künftig werden also nur noch Korrekturangaben / Nachmeldungen für den Vormonat berücksichtigt. Nachmeldungen nach Ausbildungsbeginn werden im Folgemonat rückwirkend berücksichtigt. Danach erfolgte Meldungen können erst im sog. Spitzausgleich nach § 16 PflAFinV berücksichtigt werden.

Ein weiteres Beispiel: Ausbildungsbeginn 01.08.2021; die Meldungen hätten bis zum 31.07.2021 erfolgen müssen für die Ausgleichszuweisung August. Eine weitere Nachmeldung wird am 10.08.2021 für denselben Kurs erfasst. Diese Nachmeldung wird rückwirkend für den Monat August in der Septemerausgleichszahlung berücksichtigt. Eine weitere Nachmeldung am 10.09.2021 für den im August begonnenen Kurs kann unterjährig nicht mehr berücksichtigt werden. Hier findet die Berücksichtigung im Spitzausgleich statt.

Um eine pünktliche Auszahlung der Ausgleichszuweisungen zukünftig gewährleisten zu können, werden wir die Meldefristen ab dem Monat Dezember 2020 umstellen. Das bedeutet, dass neue Auszubildende im Dezember bis zum 30.11.2020 gemeldet werden müssen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für diese Anpassung, die zu unserer Überzeugung im beiderseitigen Interesse liegen dürfte!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PABF